



Resolution 1822 (2008)

**verabschiedet auf der 5928. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juni 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006) und 1735 (2006) sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und *in erneuter Bekräftigung* seiner unmissverständlichen Verurteilung der Al-Qaida, Osama bin Ladens, der Taliban und anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die vielfachen verbrecherischen Terrorakte, die von ihnen fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

es begrüßend, dass die Generalversammlung am 8. September 2006 die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (A/60/288) verabschiedet hat und dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Zunahme der Gewalttaten und terroristischen Aktivitäten in Afghanistan, die von den Taliban und der Al-Qaida sowie anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden,

unter Hinweis auf seine Resolution 1817 (2008) und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Unterstützung für den Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von und den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und chemischen Vorläuferstoffen nach Afghanistan in den Nachbarländern, den an den Handelswegen gelegenen Ländern, den Zielländern der Drogen und den Vorläuferstoffe herstellenden Ländern,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den verbrecherischen Missbrauch des Internets durch die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, um terroristische Handlungen zu fördern,

betonend, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 dieser Resolution als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise umgesetzt werden müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Regionalorganisationen, ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um der anhaltenden und direkten Bedrohung zu begegnen, die von der Al-Qaida, Osama bin Laden, den Taliban sowie anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht, namentlich auch indem sie aktiv an der Bestimmung derjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitwirken, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen sollen,

unterstreichend, dass der Dialog zwischen dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) („der Ausschuss“) und den Mitgliedstaaten für die vollständige Umsetzung der Maßnahmen unerlässlich ist,

davon Kenntnis nehmend, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durchgeführt wurden, angefochten worden sind, und *in Anerkennung* der anhaltenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten und des Ausschusses, zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in die mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) geschaffene Liste („Konsolidierte Liste“) und für die Streichung von dieser Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen gibt,

bekräftigend, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen präventiven Charakter haben und von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts unabhängig sind,

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373 (2001) vollständig durchzuführen, namentlich im Hinblick auf die Taliban oder die Al-Qaida sowie sämtliche mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, der Rekrutierung künftiger Terroristen, der Vorbereitung, Begehung oder sonstigen Unterstützung terroristischer Tätigkeiten oder Handlungen beteiligt waren, und die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern,

es begrüßend, dass der Generalsekretär gemäß Resolution 1730 (2006) innerhalb des Sekretariats die Koordinierungsstelle zur Entgegennahme von Anträgen auf Streichung von

der Liste eingerichtet hat, und mit Anerkennung *Kenntnis nehmend* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Koordinierungsstelle und dem Ausschuss,

unter Begrüßung der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), insbesondere bei der Erstellung von Besonderen Ausschreibungen („Special Notices“) zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Maßnahmen, und in Anerkennung der diesbezüglichen Rolle des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung („Überwachungsteam“),

unter Begrüßung der laufenden Zusammenarbeit des Ausschusses mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, um den Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser und anderen einschlägigen Resolutionen und internationalen Übereinkünften behilflich zu sein,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen nach wie vor ausgeht, und *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten die bereits mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) verhängten Maßnahmen im Hinblick auf die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die in der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste (die „Konsolidierte Liste“) aufgeführt sind, ergreifen werden:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zu Gunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) zu verhindern, dass diesen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und entsprechende Ersatzteile,

sowie technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *bekräftigt*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban „verbunden“ ist:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens oder der Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Rekrutierung für diese oder

d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *bekräftigt ferner*, dass jedes Unternehmen oder jede Einrichtung, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen steht oder diese auf andere Weise unterstützt, zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen werden kann;

4. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 1 a) vorgesehenen Maßnahmen auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen genutzt werden;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auch weiterhin durch energisches und entschiedenes Handeln den Zustrom von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu unterbinden;

6. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zu Gunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

7. *bekräftigt* die in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 a) und *erinnert* die Mitgliedstaaten daran, sich der in den Richtlinien des Ausschusses vorgegebenen Verfahren für Ausnahmen zu bedienen;

8. *wiederholt*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in Ziffer 1 aufgeführten Maßnahmen umzusetzen und durchzusetzen, und *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

Aufnahme in die Liste

9. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstüt-

zung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, wie in Ziffer 2 der Resolution 1617 (2005) beschrieben und in Ziffer 2 dieser Resolution bekräftigt, beteiligt sind;

10. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen, und ihren Vorläuferstoffen, und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus Afghanistan gehört;

11. *wiederholt* seine Aufforderung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss, der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA), namentlich bei der Benennung von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida und der Taliban beteiligt sind, wie in Ziffer 30 der Resolution 1806 (2008) beschrieben;

12. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste vorschlagen, im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 1735 (2006) handeln und eine detaillierte Darstellung des Falls vorlegen müssen, und *beschließt ferner*, dass die Mitgliedstaaten für jeden Vorschlag zur Aufnahme in die Liste anzugeben haben, welche Teile der Falldarstellung veröffentlicht werden können, auch zur Verwendung durch den Ausschuss bei der Erstellung der in Ziffer 13 beschriebenen Zusammenfassung oder für die Zwecke der Benachrichtigung oder Information der in die Liste aufgenommenen Person oder Einrichtung, und welche Teile interessierten Staaten auf Antrag bekannt gegeben werden können;

13. *weist* den Ausschuss *an*, nach der Aufnahme eines Namens in die Konsolidierte Liste mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den die Aufnahme vorschlagenden Staaten auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des jeweiligen Eintrags/der jeweiligen Einträge in die Konsolidierte Liste zu veröffentlichen, und *weist* den Ausschuss *ferner an*, mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den vorschlagenden Staaten auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme derjenigen Einträge zu veröffentlichen, die vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution in die Konsolidierte Liste aufgenommen wurden;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, das in Anlage I der Resolution 1735 (2006) enthaltene Übermittlungsformular zu benutzen, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste vorschlagen, und ersucht sie darum, dem Ausschuss möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorzulegen, insbesondere ausreichende Angaben, um die eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die Mitgliedstaaten zu ermöglichen, und weist den Ausschuss *an*, das Übermittlungsformular entsprechend den Bestimmungen in den Ziffern 12 und 13 zu aktualisieren;

15. *beschließt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb einer Woche nach der Aufnahme eines Namens in die Konsolidierte Liste die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie bei Personen das Land, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, im Einklang mit Ziffer 10 der Resolution 1735 (2006);

16. *unterstreicht*, dass die Konsolidierte Liste auf der Website des Ausschusses rasch aktualisiert werden muss;

17. *verlangt*, dass die Mitgliedstaaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 15 erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren und der Benachrichtigung eine Kopie des veröffentlichungsfähigen Teils der Falldarstellung, alle auf der Website des Ausschusses verfügbaren Informationen über Gründe für die Aufnahme, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Streichungsanträgen sowie die Bestimmungen der Resolution 1452 (2002) betreffend zulässige Ausnahmen beizufügen;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 15 erhalten, den Ausschuss über die Schritte, die sie zur Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unternommen haben, und über die nach Ziffer 17 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, und ermutigt die Mitgliedstaaten ferner, sich zur Übermittlung dieser Informationen der Hilfsmittel auf der Website des Ausschusses zu bedienen;

Streichung von der Liste

19. *begrüßt* die gemäß Resolution 1730 (2006) vorgenommene Einrichtung der Koordinierungsstelle innerhalb des Sekretariats, die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen die Möglichkeit bietet, einen Antrag auf Streichung von der Liste unmittelbar bei dieser Koordinierungsstelle einzureichen;

20. *fordert* die Staaten, die die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen haben, sowie die Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit und die Ansässigkeitsstaaten, *nachdrücklich auf*, die ihnen über die Koordinierungsstelle zugeleiteten Streichungsanträge im Einklang mit den in der Anlage zu Resolution 1730 (2006) vorgesehenen Verfahren zügig zu prüfen und anzugeben, ob sie den Antrag unterstützen oder ablehnen, um dem Ausschuss die Prüfung zu erleichtern;

21. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Richtlinien auch weiterhin Anträge auf Streichung von Mitgliedern beziehungsweise Verbündeten der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban, die die in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllen, von der Konsolidierten Liste zu prüfen;

22. *weist* den Ausschuss *an*, eine jährliche Überprüfung der Konsolidierten Liste im Hinblick darauf zu erwägen, ob sie Namen von Personen enthält, deren Ableben gemeldet wurde, und im Zuge dessen die Namen im Einklang mit den in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren den betreffenden Staaten zuzuleiten, um sicherzustellen, dass die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie möglich ist, und zu bestätigen, dass sich die Namen weiterhin zu Recht auf der Liste befinden;

23. *beschließt*, dass das Sekretariat innerhalb einer Woche nach der Streichung eines Namens von der Konsolidierten Liste die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie, im Falle von Personen, des Landes, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, und *verlangt*, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

Überprüfung und Führung der Konsolidierten Liste

24. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten, die die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen haben, und die Ansässigkeitsstaaten und die Staaten der Staatsangehö-

rigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben samt dazugehörigen Unterlagen über die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich aktueller Angaben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder das Ableben von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

25. *weist* den Ausschuss *an*, bis zum 30. Juni 2010 eine Überprüfung aller zum Datum der Verabschiedung dieser Resolution auf der Konsolidierten Liste stehenden Namen durchzuführen, bei der die betreffenden Namen im Einklang mit den in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren den Staaten, die die Aufnahme vorgeschlagen haben, und den Ansässigkeitsstaaten und Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit, sofern bekannt, zugeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie möglich ist, und zu bestätigen, dass sich die Namen weiterhin zu Recht auf der Liste befinden;

26. *weist* den Ausschuss *ferner an*, nach Abschluss der in Ziffer 25 beschriebenen Überprüfung eine jährliche Überprüfung aller auf der Konsolidierten Liste stehenden Namen durchzuführen, die seit drei oder mehr Jahren nicht überprüft wurden, bei der die betreffenden Namen im Einklang mit den in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren den Staaten, die die Aufnahme vorgeschlagen haben, und den Ansässigkeitsstaaten und Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit, sofern bekannt, zugeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie möglich ist, und zu bestätigen, dass sich die Namen weiterhin zu Recht auf der Liste befinden;

Umsetzung der Maßnahmen

27. *wiederholt*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten geeignete Verfahren zur vollständigen Umsetzung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen festlegen und erforderlichenfalls einführen;

28. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Konsolidierte Liste und für ihre Streichung von der Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen gibt, und weist den Ausschuss *an*, zu diesem Zweck seine Richtlinien fortlaufend aktiv zu überprüfen;

29. *weist* den Ausschuss *an*, mit Vorrang seine Richtlinien im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere die Ziffern 6, 12, 13, 17, 22 und 26, zu überprüfen;

30. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Vertreter zur eingehenderen Erörterung der maßgeblichen Fragen mit dem Ausschuss zu entsenden, und begrüßt die von interessierten Mitgliedstaaten abgehaltenen freiwilligen Unterrichtungen über ihre Anstrengungen zur Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen, einschließlich der besonderen Herausforderungen, die der vollständigen Umsetzung der Maßnahmen entgegenstehen;

31. *ersucht* den Ausschuss, dem Rat über seine Erkenntnisse betreffend die Umsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und die zur Verbesserung der Umsetzung notwendigen Schritte zu ermitteln und zu empfehlen;

32. *weist* den Ausschuss *an*, mögliche Fälle der Nichtbefolgung der in Ziffer 1 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und *ersucht* den Vorsitzenden, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den

Rat nach Ziffer 38 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

33. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht rechtmäßige, gefälschte, gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente so bald wie möglich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die INTERPOL-Datenbank Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

34. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in ihren innerstaatlichen Datenbanken befindliche Informationen über nicht rechtmäßige, gefälschte, gestohlene und verlorene Identitäts- oder Reisedokumente, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, mit dem Privatsektor auszutauschen, und den Ausschuss darüber zu unterrichten, wenn sich herausstellt, dass eine auf der Liste stehende Partei eine falsche Identität benutzt, um sich beispielsweise Kredit oder nicht rechtmäßige Reisedokumente zu verschaffen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

35. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch, die Koordinierung der Besuche von Ländern, die unter ihr jeweiliges Mandat fallen, der technischen Hilfe, der Beziehungen zu internationalen und regionalen Organisationen und Stellen sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, und *bekundet seine Absicht*, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden;

36. *ermutigt* das Überwachungsteam und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre gemeinsamen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des 1540-Ausschusses fortzusetzen und den Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Veranstaltung subregionaler Arbeitstagungen;

37. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Durchführung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1617 (2005) und 1735 (2006) zu ermutigen;

38. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens alle 180 Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), einschließlich Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten;

Überwachungsteam

39. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats das Mandat des derzeitigen Überwachungsteams mit Sitz in New York, das vom Generalsekretär gemäß Ziffer 20 der Resolution 1617 (2005) ernannt wurde, unter der Leitung des Ausschusses und mit den in Anlage I beschriebenen Aufgaben um einen weiteren Zeitraum

von 18 Monaten zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

Überprüfungen

40. *beschließt*, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen in 18 Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

41. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage I

Im Einklang mit Ziffer 39 dieser Resolution wird das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses nach Resolution 1267 (1999) tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Staaten vorzulegen, den ersten bis zum 28. Februar 2009 und den zweiten bis zum 31. Juli 2009, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) die gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte, die nach Ziffer 10 der Resolution 1617 (2005) vorgelegten Prüflisten und die sonstigen dem Ausschuss auf seine Anweisung von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu analysieren;

c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, Informationensuchen an die Mitgliedstaaten weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen;

d) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und Genehmigung, je nach Bedarf, vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, auf der Grundlage enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des 1540-Ausschusses, um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

e) mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des 1540-Ausschusses eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche und Überschneidungen zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen, einschließlich in der Berichterstattung, erleichtern zu helfen;

f) an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten;

g) dem Ausschuss bei der Analyse von Fällen der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen behilflich zu sein, indem es die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt und Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit der Ausschuss sie prüfen kann;

h) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Konsolidierte Liste heranziehen könnten;

i) dem Ausschuss bei der Zusammenstellung der in Ziffer 13 genannten veröffentlichungsfähigen Informationen behilflich zu sein;

j) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

- k) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;
- l) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;
- m) den sich wandelnden Charakter der von der Al-Qaida und den Taliban ausgehenden Bedrohung und die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen, unter anderem auch mittels der Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen akademischen Experten und Einrichtungen im Benehmen mit dem Ausschuss, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;
- n) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen nach Ziffer 1 a) dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung des verbrecherischen Missbrauchs des Internets durch die Al-Qaida, Osama bin Laden, die Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;
- o) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen zu konsultieren, namentlich im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;
- p) Konsultationen mit den Geheim- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;
- q) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstitutionen, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;
- r) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu fördern;
- s) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen im Hinblick auf die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL zu beschaffen;
- t) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;
- u) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Aufforderung im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche bestimmter Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;
- v) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.